ARTIMA® Pro - Bedingungen 2013 für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privat- und Firmenbesitz ARTIMA® Pro VB-Kunstgegenstände '13 (Stand: 01.10.2016)

AR_045s_1016

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3 Ausschlüsse
§ 4 Versicherte Kosten
§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
§ 6 Versicherungsort; Außenversicherung; Wohnungswechsel
§ 7 Transporte
§ 8 Versicherungswert
§ 9 Vorsorgeversicherung
§ 10 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 11 Gefahrerhöhung
§ 12 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 14 Entschädigungsberechnung
§ 15 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
§ 16 Entschädigungsgrenzen
§ 17 ARTIMA® Pro - Bedingungen 2013 für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privat- und Firmenbesitz und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Exponatenliste des Versicherungsscheines aufgeführten Sammlungsgegenstände und je nach Vereinbarung auf die dazugehörigen Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel und Fachbücher sowie auf die nach § 9 versicherten Neuanschaffungen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

3 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer eine nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte versicherte Sache wegen unwirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss (fehlgeschlagene Verfügung über Eigentum / Defective Title). Voraussetzung für den Verscherungsschutz ist, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt des Kaufes nicht in einem einschlägigen Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke[1] eingetragen ist und das Herausgabeverlangen dem Versicherungsnehmer gegenüber innerhalb der Vertragsdauer geltend gemacht wird. Eine Registereintragung ist jedoch unschädlich, wenn die mangelnde Kenntnis von der Eintragung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht und der Versicherungsnehmer von der Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbs ausgehen konnte.

§ 3 Ausschlüsse

1 Ausgeschlossen sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden
a) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
b) infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
c) durch Streik, Aussperrung oder innere Unruhen;
d) durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
e) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
f) durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
g) durch Unterschlagung;
h) durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
i) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen sowie Schwund und Geruchsannahme;
j) durch Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung in Folge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
k) durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art, ausgenommen Nagetiere;
l) durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung, es sei denn der Schaden beträgt höchstens EUR 25.000,00 und wurde durch einen Diplom - Restaurator verursacht.

2 Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche (mittelbare Schäden).

3 Sanktionsklausel
1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

§ 4 Versicherte Kosten

1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.

2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten; außerdem Bergungskosten bis zum Restwert der betroffenen Gegenstände (Aufräumungs-, Abbruch- und Bergungskosten);
b) die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
d) für Transporte und Lagerungen der versicherten Sachen, solange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);
e) die für die Wiedererlangung abhanden gekommener Sachen oder anlässlich des Erwerbs vergleichbarer Sachen entstehen, z. B. Reisekosten, Transportkosten, Rechtsanwaltskosten, öffentliche Gebühren, Sicherheitsleistungen (Wiedererlangungskosten);
f) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden.

3 Der Versicherer ersetzt ferner die infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen

[1] Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke sind z.B. das
- Register der Koordinationsstelle für Kulturgutverlust, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, www.lostart.de
- The Art Loss Register der International Art and Antique Loss Register Limited, First Floor, 63-66 Hatton Garden, London, EC1N8LE, www.artloss.com

a) für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);
b) für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten).

4 Die Aufwendungen gemäß Nr. 2 und 3 werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Gegenstände hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf 20 % der Versicherungssumme und höchstens EUR 25.000,00 je Versicherungsfall, im Falle der Nr. 2 e) (Wiedererlangungskosten) begrenzt auf 10 % der auf die vom Schaden betroffenen Sache entfallenden Einzelversicherungssumme und höchstens EUR 5.000,00 je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5 Der Versicherer ersetzt über die Versicherungssumme für die betroffenen Gegenstände hinaus die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die mit der Restaurierung in Zusammenhang stehende Dokumentierung, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie für die Versicherung der versicherten Sachen während des Aufenthaltes beim Restaurator bis 20% der Versicherungssumme höchstens jedoch EUR 150.000,00 je Versicherungsfall und höchstens EUR 100.000,00 je Einzelobjekt.

6 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für eine unplanmäßige Reise des Versicherungsnehmers an den Schadenort, wenn die Reise kurzfristig oder dringend erforderlich wird, um den Versicherungsfall zu klären oder die polizeilichen Ermittlungen zu unterstützen (Rückreisekosten). Ersetzt werden nur solche Kosten, die zusätzlich zu den vom Versicherungsnehmer ohnedies zu tragenden Reisekosten für ihn und ggf. eine Begleitperson anfallen. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 5.000,00 je Versicherungsfall.

7 Der Versicherer ersetzt ferner im Falle des § 2 Nr. 3 die Rechtsverfolgungskosten des Versicherungsnehmers, falls der rechtmäßige Eigentümer eines versicherten Gegenstandes gegen den Versicherungsnehmer Herausgabeansprüche wegen unwirksamen Eigentumserwerbs gerichtlich geltend macht. Ersetzt werden Rechtsverfolgungskosten jedoch nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers und wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit gibt, ihn im Prozess zu unterstützen und sich hinsichtlich der Prozessführung der Weisung des Versicherers unterwirft. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 16 Nr. 3.

§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 6 Versicherungsort; Außenversicherung; Wohnungswechsel

1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

2 Sind mehrere Versicherungsorte vereinbart, besteht der Versicherungsschutz an jedem dieser Orte (Freizügigkeit).

3 Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Versicherungsorte weltweit für einen Zeitraum von 6 Monaten, sofern der Versicherungswert der Gegenstände außerhalb der Versicherungsorte insgesamt EUR 50.000,00 nicht überschreitet; andernfalls besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.

4 Im Falle eines Wechsels des Versicherungsortes geht der Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über, sofern dieser ständig bewohnt wird und sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Während des Wechsels des Versicherungsortes besteht Versicherungsschutz an beiden Versicherungsorten. Der Versicherungsschutz am bisherigen Versicherungsort erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Ein Wechsel des Versicherungsortes ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn in Textform anzuzeigen.

§ 7 Transporte

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Transporte weltweit, sofern der Versicherungswert aller gleichzeitig transportierten Sachen insgesamt EUR 150.000,00, höchstens EUR 100.000,00 je Einzelobjekt, nicht überschreitet; andernfalls besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Es gelten die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen für Kunstgegenstände; sie sind Bestandteil der ARTIMA® Pro - Bedingungen 2013 für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privat- und Firmenbesitz.

§ 8 Versicherungswert

Versicherungswert ist

1 für Sammlungsgegenstände
a) der vereinbarte Wert,
Vereinbarter Wert ist der durch Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer festgesetzte Betrag.
oder - sofern keine Vereinbarung getroffen wurde -
b) der deklarierte Wert.
Deklarierter Wert ist der vom Versicherungsnehmer angegebene Wert, im Schadenfall jedoch nur insoweit, er dem wirklichen Wert entspricht.
Stellt sich heraus, dass ein versicherter Sammlungsgegenstand eine Fälschung ist, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der wirkliche Wert als Versicherungswert. Der Jahresbeitrag wird anteilig erstattet.

2 für alle weiteren Sachen der Neuwert

§ 9 Vorsorgeversicherung

Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 4 Wochen nach Anschaffung mitgeteilt werden und Werterhöhungen, die nach der letzten Bewertung entstanden sind, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 250.000,00, zum deklarierten Wert beitragsfrei bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert.
Für Neuanschaffungen kann eine höhere Vorsorgeversicherungssumme vereinbart werden.

§ 10 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebende Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.

3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.

5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Gefahrerhöhung

1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen nicht angebracht, beseitigt oder vermindert werden;
b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an einen Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu einem Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;
e) die sonst ständig bewohnte Wohnung länger als 3 Monate unbewohnt bleibt.

3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 12 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.

2 Der Versicherungsnehmer hat
a) solange sich an dem Versicherungsort niemand aufhält, Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
b) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Schließvorrichtungen und Sicherungen - insbesondere Einbruchmeldeanlagen - voll gebrauchsfähig zu halten und zu betätigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen; bei Ausfall oder Störung der Einbruchmeldeanlage ist diese innerhalb von 24 Stunden instand zu setzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;

c) Einbruchmeldeanlagen, die sich intern scharf schalten lassen, nachts - auch während seiner Anwesenheit zu betätigen;
d) eine Einbruchmeldeanlage, die Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, halbjährlich von einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Errichterfirma warten zu lassen;
e) in der kalten Jahreszeit den Versicherungsort ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten;
f) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
b) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Fahrzeuges (seiner Teile oder seiner Ladung), Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
h) den Schaden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls befanden; der Versicherungsnehmer hat die erfolgte Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachzuweisen;
i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.

2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 14 Entschädigungsberechnung

1 Der bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen zu ersetzende Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ist der vereinbarte oder der deklarierte Wert; der deklarierte Wert jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass er dem wirklichen Wert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

2 Bei beschädigten Gegenständen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
a) den Versicherungswert gemäß Nr. 1 gegen Übernahme der beschädigten Gegenstände (§ 15 Nr. 6 Mannheimer AB Sach '08 gilt entsprechend) oder
b) die durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung oder
c) die Restaurierungskosten zuzüglich einer durch die Restaurierung nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

3 Bei beschädigten Gegenständen, bei denen trotz einer Restaurierung eine Wertminderung von mehr als 30 % des vereinbarten oder deklarierten Wertes verbleibt, ersetzt der Versicherer nach Wahl des Versicherungsnehmers den Versicherungswert gegen Übernahme der beschädigten Gegenstände (§ 15 Nr. 6 Mannheimer AB Sach '08 gilt entsprechend) ohne Anrechnung der Restwerte.

4 Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Gegenständen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
a) die Restaurierungskosten oder
b) die Kosten für die Neubeschaffung eines vergleichbaren Gegenstandes oder
c) die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein gemäß Ziffer b) geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, höchstens jedoch den Versicherungswert der Paare, Pendants etc.

5 Sind im Falle des § 2 Nr. 3 Gegenstände wegen unwirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, ersetzt der Versicherer den Kaufpreis, sofern dieser den Versicherungswert nicht übersteigt. Von der Entschädigungsleistung werden etwaige Erlöse und Aufwendungsersatz abgezogen, die der Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer oder anderen Personen bereits erhalten hat. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 16 Nr. 3.

§ 15 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach'08 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zu einer Schadenhöhe von EUR 10.000,00.
Für Schäden über EUR 10.000,00 gilt dieser Verzicht nicht.

§ 16 Entschädigungsgrenzen

1 Es sind die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen vereinbart.
2 Für versicherte Kosten gelten die in § 4 genannten Entschädigungsgrenzen.
3 Die Höchstentschädigung für Schäden wegen unwirksamen Eigentumserwerbs nach § 2 Nr. 3 und für Rechtsverfolgungskosten nach § 4 Nr.7 beträgt je Versicherungsjahr insgesamt EUR 30.000,00.

§ 17 ARTIMA® Pro - Bedingungen 2013 für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privat- und Firmenbesitz und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die ARTIMA® Pro - Bedingungen 2013 für die Versicherung von Kunstgegenständen im Privat- und Firmenbesitz (ARTIMA® Pro VB-Kunstgegenstände '13) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB - Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen für Kunstgegenstände

1. Beförderungsbestimmungen

1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge

Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die Gegenstände nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden.

Bis zu einem Versicherungswert von EUR 125.000,00 kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne weitere Begleitperson durchführen. Sollen höhere Versicherungswerte transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.

Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen volljährig sein.

1.1.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die nicht später als 2 Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.

1.1.2 Bei einem EUR 125.000,00 übersteigenden Versicherungswert darf das Kraftfahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten volljährigen Person ist erforderlich.

1.1.3 Bei Aufenthalten von 22 Uhr bis 6 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Garage abzustellen oder ständig zu bewachen (z. B. Einstellen in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder in einer bewachten Sammelgarage).

1.2 Spedition

Werden Transporte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz bei Kunsttransporten verfügen.

1.3 Postsendungen, Paket- und Kurierdienste

Transporte durch Paket- und Kurierdienste sowie Postsendungen können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer gedeckt werden.

1.4 Lufttransporte

Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände als Handgepäck vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten im persönlichen Gewahrsam mitzuführen.

1.5 Schiffstransporte

Transporte mit Schiffen können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer versichert werden.

2. Verpackungsbestimmungen

Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleichsicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten Klebebändern beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben sind.

Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder der Größe der Gegenstände eine andere Verpackungsweise, so treten an deren Stelle als Voraussetzung des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.